

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Oberdolling
vom 23.10.2006**

(Die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2007, die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2007 und die 3. Änderungssatzung vom 22.01.2009 sind in dieser Satzung berücksichtigt)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenschuld entsteht auch in den Monaten voll, in denen der Kindergarten ganz oder teilweise geschlossen ist (z.B. Ferien).
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind bei Buchung einer Kernzeit von:

Kinder ab 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	40,00 €
1. Verlängerungsstunde	(07.00 – 08.00 Uhr)	5,00 €
2. Verlängerungsstunde	(12.00 – 13.00 Uhr)	5,00 €
Variable Verlängerung		5,00 €
3. Verlängerung	(12.00 – 15.00 Uhr)	15,00 €

Kinder unter 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)	40,00 €
1. Verlängerungsstunde	(07.00 – 08.00 Uhr)	5,00 €
2. Verlängerungsstunde	(12.00 – 13.00 Uhr)	5,00 €
Variable Verlängerung		5,00 €
3. Verlängerung	(12.00 – 15.00 Uhr)	15,00 €

(2) Für Getränke, Spiel- und Arbeitsmaterial, sind monatlich 6,00 € pro Kind zu entrichten.

(3) Für das Mittagessen in der 3. Verlängerung ist pro Kind und Tag ein Betrag in derselben Höhe zu entrichten, den die Gemeinde Oberdolling an den Lieferanten des Mittagessens zu bezahlen hat.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 07.08.1992 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.08.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Oberdolling, den 23.10.2006

GEMEINDE OBERDOLLING

Lohr

1. Bürgermeister